

**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28
Abs. 3 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (im
Folgenden „**DSGVO**“)**

zwischen

der Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Kennedyallee
40, 53175 Bonn,

„Auftraggeber“ genannt,

und

[XXX],

[XXX],

„Auftragnehmer“ genannt,

jeder für sich eine **„Partei“**, zusammen die **„Parteien“**

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags; Ort der Datenverarbeitung

- 1.1 Der Gegenstand dieser Vereinbarung über die Auftragsverarbeitungsvereinbarung von personenbezogenen Daten („**Auftragsverarbeitungsvereinbarung**“) ergibt sich aus dem (Vertragsnummer / Kennung des Auftraggebers) („**Hauptvertrag**“) und seinen Anlagen.
- 1.2 Die Kategorien von Daten, die Gegenstand der Datenverarbeitung nach Maßgabe dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung sind, werden mitsamt Art und Zweck der Verarbeitung durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in **Anhang 1** zu dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung aufgeführt.
- 1.3 Die Dauer dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung entspricht der des Hauptvertrages.
- 1.4 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO), sofern der Auftragnehmer die Pflichten aus dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung vollumfänglich beachtet.
- 1.5 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten unter dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung an den in **Anhang 2** genannten Orten. Eine Verarbeitung an anderen Orten, insbesondere – aber nicht ausschließlich – in Privatwohnungen, ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.
- 1.6 Ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums untersagt. Klarstellend wird vereinbart, dass auch mit Wirksamwerden des Austritts eines Landes aus der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer in diesem Land der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Der Auftraggeber ist keinesfalls verpflichtet, seine Zustimmung hierzu zu erteilen.

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor. Auskünfte an Dritte oder Betroffene dürfen ohne eine entsprechende Weisung des Auftraggebers nicht erteilt werden. Der Auftragnehmer darf die Daten für keine anderen Zwecke außerhalb dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und des Hauptvertrags verwenden und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien/Duplikate dürfen ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt werden.
- 2.2 Sofern erforderlich, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen von Datenschutz-Folgenabschätzungen im Sinne von Artikel 35 DSGVO.
- 2.3 Mündliche Weisungen des Auftraggebers bestätigt der Auftragnehmer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax, o.ä.).
- 2.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, eine Weisung verstoße gegen anwendbares Recht. Der Auftragnehmer ist

berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wird.

- 2.5 Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber heraus. Löschung und/oder Vernichtung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 2.7 Personenbezogene Daten dürfen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die von diesen personenbezogenen Daten für die Durchführung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und des Hauptvertrags Kenntnis haben müssen und nur diese Mitarbeiter haben Zugang zu den personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern nicht ausdrücklich im Hauptvertrag und in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung gestattet oder dies durch geltendes Recht vorgeschrieben ist; in diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über die erzwungene Offenlegung vorher informieren.
- 2.8 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung eintreten droht. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- 2.9 Der Auftragnehmer wird eine Person bestimmen, welche die Informationssicherheit, einschließlich des Betriebs des Auftragnehmers, überwacht, und dem Auftraggeber diese Person unverzüglich mitsamt Kontaktdaten zumindest in Textform benennen. Anfragen des Auftraggebers im Hinblick auf Dokumentation zur Informationssicherheit des Auftraggebers können an diese Person gerichtet werden. Ändert sich diese Person, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax, o.ä.) mitzuteilen.
- 2.10 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zumindest in Textform mit. Ändert sich diese Person, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax, o.ä.) mitzuteilen. Hat der Auftragnehmer keinen Datenschutzbeauftragten bestellt, teilt er dem Auftraggeber die Gründe mit, warum dies nach den einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts nicht erforderlich ist.
- 2.11 Der Auftragnehmer wird eine Person bestimmen, welche Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten entgegen nimmt. Ändert sich diese Person, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax, o.ä.) mitzuteilen.

- 2.12 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3.2 Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist diese Person [XXX]. Ändert sich diese Person, hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax, o.ä.) mitzuteilen.
- 3.3 Weisungsberechtigte Personen im Hinblick auf die Datenverarbeitung nach dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung auf Seiten des Auftraggebers sind:
- William Dinkel und dessen Vertreter
 - Judith Wagner und dessen Vertreter

4. Anfragen betroffener Personen

- 4.1 Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer mit Anfragen oder Forderungen zur Übertragung, Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und die betroffene Person darüber informieren, dass der Auftraggeber die verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist.
- 4.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Artikel 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 4.3 Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

- 5.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Mindestvoraussetzungen, die durch den Auftragnehmer durch konkrete technisch-organisatorische Maßnahmen umzusetzen sind, sind in **Anhang 3** aufgeführt.

- 5.2 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 5.3 Die vom Auftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind in **Anhang 4** aufgeführt.
- 5.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Abs. 1 lit. d DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- 5.5 Der Auftragnehmer ermöglicht eine ordnungsgemäße Kontrolle und Überwachung des Datenschutzes durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird insbesondere richtige, vollständige und notwendige Informationen zur Verfügung stellen, Überprüfungen und (Kontroll-)Maßnahmen dulden und Anweisungen des Auftraggebers ausführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, falls eine Datenschutzbehörde Überwachungen und Kontrollen durchführt und im Rahmen ihrer Kontrolle und Überwachung des Datenschutzes an den Auftragnehmer hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers gemäß der Auftragsverarbeitungsvereinbarung herantritt.
- 5.6 Ungeachtet der Regelung in den vorstehenden Absätzen unterliegen die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist der Auftragnehmer verpflichtet, adäquate Maßnahmen umzusetzen. Weiterhin ist ihm gestattet, bestehende Maßnahmen durch anderweitige adäquate Maßnahmen zu ersetzen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber in angemessener Zeit, mindestens aber vier (4) Wochen vor deren Einführung mitzuteilen. Ist dies aufgrund der Erforderlichkeit einer sofortigen Umsetzung aus Gründen der Datensicherheit nicht möglich, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

6. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die in Ziffer 5.5 vorgesehene Kontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.
- 6.2 Nach vorheriger Ankündigung von mindestens 14 Kalendertagen im Voraus darf der Auftraggeber ohne Anlass – bei bestehendem konkreten Anlass nach Ankündigung ohne Einhaltung einer bestimmten Frist – selbst oder durch einen qualifizierten, unabhängigen Prüfer nach Wahl und auf Kosten des Auftraggebers die Verarbeitungsprozesse des Auftragnehmers überprüfen. Die Prüfung ohne konkreten Anlass kann einmal jährlich durchgeführt werden. Sollten im Rahmen dieser Prüfung Verstöße gegen die Vorgaben dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung aufgedeckt werden, hat der Auftragnehmer die für die Durchführung der Prüfung entstandenen Kosten zu tragen.

- 6.3 Die Prüfungen sind während der üblichen Geschäftszeiten und innerhalb einer angemessenen Dauer vorzunehmen und sollen den täglichen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen.
- 6.4 Für den Fall der Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer ist dieser zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten.
- 6.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in angemessener Weise bei der Durchführung der Prüfung. Insbesondere erklärt sich der Auftragnehmer dazu bereit, dem Auftraggeber hinreichende Beweise und Informationen über seine Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung zu stellen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

7. Unterauftragnehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Die Regelungen des Hauptvertrags zur Beauftragung von Unterauftragnehmern bleiben im Übrigen unberührt.
- 7.2 Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmeverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Hiervon ausgenommen sind Lieferanten und Dienstleister des Auftragnehmers, welche keine Daten, die Gegenstand dieser Auftragsdatenvereinbarung sind, verarbeiten. Der Verarbeitung von Daten wird die Möglichkeit der Kenntnisnahme gleichgestellt.
- 7.3 Unterauftragnehmer, die in **Anhang 5** zu dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung aufgeführt sind („**genehmigte Unterauftragnehmer**“), werden mit Unterzeichnung dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung als Unterauftragnehmer genehmigt.
- 7.4 Der Auftragnehmer wählt sämtliche Unterauftragnehmer sorgfältig aus, insbesondere unter Berücksichtigung der von ihnen umgesetzten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und überprüft vor der Beauftragung sowie regelmäßig während des Vertragsverhältnisses die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch den Unterauftragnehmer.
- 7.5 Unterauftragnehmer werden vom Auftragnehmer auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung beauftragt, die Bestimmungen zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz und Datensicherheit enthalten muss, welche den jeweiligen Anforderungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung genügen.
- 7.6 Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung gegenüber dem Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
- 7.7 Eine weitere Unterbeauftragung durch den Unterauftragnehmer selbst bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; sämtliche vertraglichen Regelungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

8. Rechte hinsichtlich personenbezogener Daten

- 8.1 Alle Rechte an den personenbezogenen Daten und an allen Kopien hiervon verbleiben im Verhältnis zum Auftragnehmer beim Auftraggeber.
- 8.2 Der Auftragnehmer speichert personenbezogene Daten nur solange, wie das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber besteht.
- 8.3 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, Datenträger und Unterlagen kopieren, wenn (i) der Auftraggeber vorher ausdrücklich schriftlich zustimmt, (ii) dies ausdrücklich nach dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung erlaubt ist, (iii) dies für die Zwecke dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder des Hauptvertrags erforderlich ist oder (iv) dies im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zwingend erforderlich ist.
- 8.4 Soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu übertragen, zu löschen oder zu sperren, wird der Auftragnehmer einer entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers zur Vornahme einer solchen Handlung unentgeltlich nachkommen.
- 8.5 Nach Beendigung dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, und entsprechend den Weisungen des Auftraggebers entweder alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zurückgeben oder löschen und/oder alle personenbezogenen Daten vernichten. Die Löschung und/oder Vernichtung ist dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

9. Haftung und Schadensersatz

- 9.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- 9.2 Im Hinblick auf die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Kunden gelten die im Hauptvertrag getroffenen Regelungen zur Haftung. Verletzt der Auftragnehmer Pflichten nach dem Hauptvertrag oder dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter im Umfang der im Hauptvertrag vereinbarten Haftung frei.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Werden personenbezogene Daten, die Gegenstand dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung sind, Gegenstand einer Durchsuchung und Beschlagnahme, einer Zwangsvollstreckung, einer Beschlagnahme im Rahmen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder ähnlicher Ereignisse oder Maßnahmen Dritter, während sie sich in der Kontrolle des Auftragnehmers befinden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat umgehend alle in eine entsprechende Maßnahme involvierten Parteien darüber zu informieren, dass etwaige betroffene personenbezogene Daten alleiniges Eigentum des Auftraggebers sind und in dessen alleinige Verantwortung fallen, dass die personenbezogenen Daten der alleinigen Verfügungsbefugnis des Auftraggebers unterliegen und dass der Auftraggeber der Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist.
- 10.2 Änderungen an dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und/oder seinen Bestandteilen – u. a. in Bezug auf etwaige Zusicherungen und Gewährleistungen des

Auftragnehmers – sind nur in Schriftform wirksam und bindend und gelten zudem nur dann, wenn aus der Änderung ausdrücklich hervorgeht, dass diese auf die Bedingungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung Anwendung findet. Vorstehendes gilt ebenso für etwaige Verzichtserklärungen oder Änderungen in Bezug auf die vorgeschriebene Schriftform.

- 10.3 Ist oder wird eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung unwirksam oder von einem Gericht gleich aus welchem Grund für unwirksam, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erklärt, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt und diese Bestimmung oder Teilbestimmung wird nur insoweit gestrichen oder abgeändert, wie dies notwendig ist, um ihre Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- 10.4 Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Name, Vorname, Funktion¹

Name, Vorname, Funktion

¹ Name, Vorname können im Verzeichnis gem. Art. 30 Abs. 2 lit. a bei den Kontaktdaten der Verantwortlichen, in dessen Auftrag die/der Auftragsverarbeiter/-in tätig ist, angegeben werden.

Anhang 1
Details der Datenverarbeitung

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kreis betroffener Personen
Personenbezogene Daten zu eingeworbenen Fördermitteln (z.B. Bewilligungssummen), Personenstammdaten (z.B. Namen, Geschlecht, Alter, Forschungsstelle), Einrichtungsdaten (z.B. Institutionsnamen, geförderte Projekte an der Einrichtung)	Speichern, Einlesen, Anpassen, Abändern, Auslesen, Abfragen, Bereitstellen, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten	Bewilligungsempfänger/innen (Personen oder Einrichtungen), Gutachter/innen

Anhang 2
Orte der Datenverarbeitung

Anhang 3

Mindestanforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen gemäß Ziffer 5 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Die folgenden Maßnahmen sind Mindestanforderungen und zu jeder Zeit vom Auftragnehmer einzuhalten:

1. Vertraulichkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pfortner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
- Pseudonymisierung (Artikel 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Artikel 25 Abs. 1 DSGVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Artikel 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO).

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Artikel 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Artikel 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Artikel 25 Abs. 2 DSGVO);
- Auftragskontrolle

Keine Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Artikel 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Anhang 4
Technische und organisatorische Maßnahmen

Anhang 5
Genehmigte Unterauftragnehmer

Unternehmen	Ort(e) der Datenverarbeitung	Zweck des Unterauftrags
[XXX]	[XXX]	[XXX]